Satzung

über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze

der Gemeinde Hausen

(Hebesatzsatzung)

vom 14.11.2024

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 ((GVBI. S 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBI. S. 98)) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBI. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBI. S. 98)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBI. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Jahressteuergesetzes 2022 vom 16.12.2022 (BGBI. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBI. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBI. S. 128)) erlässt die Gemeinde Hausen folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) 490 v. H.
- 2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 200 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Hausen, 14.11.2024

Brunner

1. Bürgermeister

Gemeinde Hausen



Auszug aus der Niederschrift

über die 35. Sitzung des Gemeinderates vom 13. November 2024

Öffentliche Sitzung, TOP 3.

Erlass einer Hebesatzsatzung für die Grundsteuer 2025

Sachverhalt:

Aufgrund der Grundsteuerreform ist für das Jahr 2025 eine Hebesatzsatzung von der Gemeinde zu erlassen. In Vorgesprächen mit Vertretern der Fraktionen wurden bereits diverse Varianten besprochen.

Bürgermeister Brunner erläutert das Thema zusammen mit Ludwig Wagner und Tanja Deiglmeier. Im Anschluss werden die Fragen der Gemeinderäte beantwortet.

GR Andreas Busch möchte wissen, wie man auf die Hebesätze gekommen ist.

Bürgermeister Brunner äußert, dass man sich hierzu einige Fallbeispiele herangezogen hat und sich zudem an den Einnahmen der Grundsteuer A und B der Vorjahre orientiert habe. Kämmerer Ludwig Wagner sagt, dass die Berechnung auf Grund aktuell vorliegender Zahlen erfolgt ist und in die Hebesätze in den nächsten Jahren noch mehrfach angepasst werden müssen.

GR Franz Schmidbauer fragt an, warum die Gemeinde Hausen bei der Grundsteuer B so weit von den anderen Gemeinden abweicht, die alle bei ungefähr 290 v. H. liegen.

Bürgermeister Brunner informiert, dass nach Rücksprache mit den Gemeinden überall Einzelfallentscheidung getroffen worden sind und hier kein Zusammenhang besteht.

GR Uli Stubenrauch berichtet, dass er bei den Vorgesprächen dabei war und hier verschiedene Fallbeispiele durchgerechnet wurden. Er ist der Meinung, dass die vorgeschlagenen Hebesätze zum jetzigen Zeitpunkt gut gewählt und von der Kämmerei vorbereitet worden sind. Wie schon angesprochen, müsse man hier zu gegebener Zeit nochmal nachjustieren.

GRin Margit Holzer findet die Hebesätze auch gut gewählt. Gerade bei der Grundsteuer B käme es zu enormen Mehrbelastungen für den ein oder anderen, wenn diese nur minimal gesenkt werden würde.

Beschluss:

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 ((GVBI. S 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBI. S. 98)) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBI. 264), zuletzt ge-

Beschlussbuchauszug Seite 1 von 2

ändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBI. S. 98)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBI. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Jahressteuergesetzes 2022 vom 16.12.2022 (BGBI. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBI. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBI. S. 128)) erlässt die Gemeinde Hausen folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) 490 v. H.
- 2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 200 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Anwesend sind 14 und stimmberechtigt 14 Gremiumsmitglieder.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0

Es wird beglaubigt, dass der vorstehende Beschlussauszug aus dem Sitzungsbuch mit dem Original übereinstimmt.

Langquaid, den 15. November 2024



Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Gemeinde Hausen (Hebesatzsatzung)

Bekanntmachung

Die Gemeinde Hausen hat eine Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) erlassen.

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Die Satzung liegt ab 15.11.2024 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Langquaid, Marktplatz 24, 84085 Langquaid, im Rathaus, Zimmer 2.11, 2. Stock zur Einsicht auf.

Langquaid, den 14.11.2024

Gemeinde Hausen

Brunner

1. Bürgermeister

GEN SADE

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an den Ortstafeln der Gemeinde Hausen.

am 15.11.2024

Abgenommen am: 02.12. 2024

Troplinge (Unterschrift)